

1547 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1976,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Richterdienstgesetz-  
Novelle 1971 geändert wird

Im Hinblick auf den seinerzeit bestandenen Engpaß auf dem Personalsektor der Richter und den zu erwartenden höheren Bedarf an Richtern infolge der inzwischen verwirklichten großen Strafrechtsreform wurde durch die Richterdienstgesetz-Novelle 1971 die für eine Ernennung zum Richter erforderliche vierjährige Rechtspraxis bis einschließlich 30. Juni 1976 auf drei Jahre herabgesetzt. Die angespannte Personallage auf dem richterlichen Sektor konnte noch nicht behoben werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll daher die geltende Übergangsregelung um drei Jahre, und zwar bis einschließlich 30. Juni 1979 erstreckt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1976, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Richterdienstgesetz-Novelle 1971 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 28

Josef S c h w e i g e r  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann